

Studienplan für das Masterprogramm „Lateinamerikastudien“ (M A in Latin American Studies) (120 KP)

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Masterprogramm „Lateinamerikastudien“ (M A Latin American Studies) (120 KP) der Universität Bern vom 1. August 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Mono-Programms „Lateinamerikastudien“ wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

⁴ Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 15 Unverändert.

INKRAFTTREten

Art. 16 Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 14). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 14 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms „Lateinamerikastudien“ erfolgt kumulativ.

² Im Masterstudienprogramm „Lateinamerikastudien“ müssen sämtliche der in Anhang 2 genannten Module, Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Pflichtbereichs und Module, Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Wahlpflichtbereichs gemäss Anhang 3 absolviert sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 KP verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Mono-Programms „Lateinamerikastudien“ wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL).

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die Mono-Programm-Note doppelt zählt. (Art. 44 Absatz 3 RSL 05).

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 14 Absätze 3 und 4 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

C. V. Dr. Stag

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor

M. Täuber

Prof. Dr. Martin Täuber